



Ergeht an
alle Gemeinden und Tierärzte
in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko
im Bezirk Gmunden gemäß
3. Novelle 2023 der Geflügelpest-VO 2007,
BGBl. II Nr. 108/2023

Bearbeiter/-in: Manuela Fritzenschaft
Tel: (+43 7612) 792-63471
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 25.04.2023

Aktuelle Information zur Geflügelpest – Änderung der Risikogebiete und Aufhebung der Stallpflicht gemäß 3. Novelle 2023 der Geflügelpest-VO 2007 v. 21.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit 22.04.2023 wurden die Gebiete in denen ein stark erhöhtes Geflügelpest-Risiko gilt, aufgehoben. Das bedeutet, die Stallpflicht gilt nicht mehr.

Da jedoch davon auszugehen ist, dass die Aviäre Influenza in der Wildgeflügelpopulation auch in den Sommermonaten vorkommen wird und das Risiko für eine Übertragung in den Hausgeflügelbestand weiterhin bestehen bleibt, wurde **das gesamte Bundesgebiet als Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko festgelegt.**

In Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko sind bei der Haltung von Geflügel Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko:

- Geflügel wird durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt **oder** die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchsicher abgezäunt sein.
- Enten und Gänse müssen getrennt zu anderem Geflügel gehalten werden, sodass ein Kontakt nicht möglich ist.
- Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Jeder Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Amtstierarzt) anzuzeigen.

Im Risikogebiet sind außerdem ein

- Abfall der Futter- und Wasseraufnahme (von mehr als 20 %),
- ein Abfall der Eierproduktion (um mehr als 5 %)
- oder eine erhöhte Sterblichkeitsrate (höher als 3 % in einer Woche) zu melden.

Bei unklaren Gesundheitsproblemen in Geflügelbetrieben sollte unbedingt eine tierärztliche Untersuchung erfolgen.

Die verpflichtende Meldung von tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (Amtstierarzt) ist ebenfalls für die Früherkennung wichtig.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Haltung von Geflügel bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist. [Formular - Meldung Haltung von Geflügel und Vögel](#)

Es wird wiederum um Information der Bürgerinnen und Bürger sowie Landwirte in ortsüblicher Verlautbarung – jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel – ersucht.

Das übermittelte Schreiben vom 31. Jänner 2023, GZ: BHGMVet-2020-680844/87-FM tritt somit außer Kraft.

Ergeht per E-Mail an:

1. Marktgemeinde Altmünster, Marktstraße 21, 4813 Altmünster
2. Marktgemeinde Ebensee am Traunsee, Hauptstraße 34, 4802 Ebensee
3. Stadtgemeinde Gmunden, Rathausplatz 1, 4810 Gmunden
4. Gemeinde Grünau im Almtal, Im Dorf 17, 4645 Grünau
5. Gemeinde Gschwandt, Hauptstraße 2, 4816 Gschwandt
6. Gemeinde Kirchham, Kirchham 32, 4656 Kirchham
7. Stadtgemeinde Laakirchen, Rathausplatz 1, 4663 Laakirchen
8. Gemeinde Ohlsdorf, Wöhrerstraße 2, 4694 Ohlsdorf
9. Gemeinde Pinsdorf, Moosweg 3, 4812 Pinsdorf
10. Gemeinde Roitham am Traunfall, Gemeindeplatz 9, 4661 Roitham
11. Gemeinde St. Konrad, Ort 10, 4817 St. Konrad
12. Marktgemeinde St. Wolfgang im Salzkammergut, Rudi Nierlich Platz 1, 5360 St. Wolfgang
13. Gemeinde Traunkirchen, Ortsplatz 1, 4801 Traunkirchen
14. Marktgemeinde Scharnstein, Hauptstraße 13, 4644 Scharnstein
15. Marktgemeinde Vorchdorf, Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf
16. Stadtgemeinde Bad Ischl, Pfarrgasse 11, 4820 Bad Ischl
17. Marktgemeinde Bad Goisern am Hallstättersee, Untere Marktstraße 1, 4822 Bad Goisern
18. Gemeinde Gosau, Vordertalstraße 30, 4824 Gosau
19. Marktgemeinde Hallstatt, Seestraße 158, 4830 Hallstatt
20. Gemeinde Obertraun, Obertraun 180, 4831 Obertraun
21. Bezirksbauernkammer Gmunden – Vöcklabruck, Sportplatzstraße 7, 4840 Vöcklabruck
22. alle Tierärzte im Bezirk Gmunden zur Information

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Ines Lahnsteiner

Beilage:

3. Novelle 2023 der Geflügelpest-VO 2007 v. 21.04.2023

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Während des Aufenthalts in einem Amtsgebäude ist eine Maske zu verwenden. Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.